



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum	31.01.2023
	Az.:	632.1
	Bearbeiter:	Matthias Hirn
Sitzungsvorlage Nr.: 2023/015		

Ausschuss für Umwelt und Technik	Entscheidung	öffentlich	15.02.2023
---	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Bauantrag: Neubau landwirtschaftliche Maschinen- und Bergehalle, Gassenäcker

Referent:

Beschlussantrag:

Dem Antrag auf Baugenehmigung – Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle, Gewann Gassenäcker, Flurstück 1684 und 1685 – wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuches wird hergestellt.

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft stellt den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle im Gewann Gassenäcker in Aichtal - Grötzingen. Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben ist gemäß § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Der geplante Standort befindet sich nordwestlich einer vorhandenen Hofstätte und unterhalb des Naturdenkmals „Sieben Linden“, ca. 500 Meter oberhalb des Grünschnittsammelplatz in Richtung Filderstadt – Harthausen. Erschlossen wird das Baugrundstück über den asphaltierten Weg in Verlängerung der Lindenstraße.

Die Planung sieht die Errichtung einer circa 30 m breiten und 10 m tiefen Halle vor. An das Gebäude schließt sich zur Straße hin ein 3 m tiefer Dachvorsprung an. Die Gesamthöhe des Gebäudes beträgt 6,4 m.

Das Gebäude soll als Stahlrahmen Konstruktion errichtet werden und erhält eine Eindeckung aus Trapezprofil. Die Fassade soll Standort angepasst mit Holz verkleidet werden. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass auf dem Grundstück mit Ausnahme der geplanten Bebauung keine weiteren baulichen Anlagen entstehen sollen. Ebenfalls ist der Entwurfsunterlagen zu nehmen, dass die Zufahrt und die Rangierfläche nicht versiegelt werden sollen.



Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser wird einer offenen Versickerungsmulde zugeführt.

Das geplante Vorhaben wurde frühzeitig mit den zu beteiligenden Fachämtern abgestimmt. Die notwendige Privilegierung der Bauherrin im Sinne des § 35 BauGB ist nachgewiesen. Nach Auffassung der Stadtverwaltung ist das Projekt zu begrüßen. Die Sicherstellung einer geeigneten Infrastruktur für die verbliebenen örtlichen landwirtschaftlichen Unternehmen, die einen maßgeblichen Teil für den Erhalt unserer Kulturlandschaft beitragen, ist alternativlos. Durch die geplante Teilverlegung der Betriebs-einrichtung ist eine spürbare Entspannung der Verkehrsbeziehungen am Standort der bestehenden Hofstätte innerhalb des Siedlungsgebietes zu erwarten. Der geplante Standort ist unter Berücksichtigung aller relevanten Belange gut gewählt. Eine störende Wirkung für das Landschaftsbild ist nicht zu erwarten.

Alternativer Beschlussantrag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuches hergestellt.

Lageplan
Planunterlagen
Planunterlagen II